

Geschäftsstelle  
Weidigstraße 3a  
99885 Ohrdruf  
Tel.: 0 36 24 - 31 38 80  
Fax: 0 36 24 - 31 51 46

THÜR. LANDTAG POST  
30.04.2019 13:08

9906/2019



Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft  
und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Ohrdruf, 30.04.2019

(mündlich Anzuhörender)

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages  
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes- Schaffung eines forstwirtschaftlichen  
Vorkaufsrechtes  
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
-Drucksache 6/6963**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des Thüringer Waldgesetzes Stellung zu nehmen. Jeder der rd. 200.000 Waldbesitzer in Thüringen wird durch dieses Gesetz unmittelbar betroffen. Unsere Mitglieder in den Waldgenossenschaften, im Kirchenwald und im Privatwald verfolgen die Diskussion um die Änderung dieses Gesetzes daher sehr genau. In unseren z.Z. laufenden regionalen Frühjahrsversammlungen sind uns bereits Lob und Kritik zum Gesetzentwurf mitgegeben worden, die wir Ihnen hiermit gerne weiterleiten.

Bevor wir zu den Folgen evtl. Änderungen des ThürWaldG kommen, müssen wir auf die derzeitige, dramatische Krise im Wald eingehen:

Der Wald in Thüringen stirbt auf weiter Flur. Eine Verkettung von Stürmen und extremer Dürre hat zu einer Massenvermehrung der Borkenkäfer geführt, die so mind. seit 70 Jahren nicht vorgekommen ist. Forstwirtschaft ist aus Tradition vorausschauend und nachhaltig. Aber gegen eine solche Katastrophe hilft keine Vorsorge und keine Rücklage. Jetzt brauchen die Waldbesitzer in Thüringen Hilfe vom Staat.

Es ist richtig, dass die vorletzte Waldbesitzer- und Förstergeneration nur Fichte gepflanzt hat. Das war aus damaliger Sicht auch richtig und von der Gesellschaft so erwartet worden. Schon die letzte und auch die aktuelle Generation baut aber den Wald unter massivem Arbeits- und Kapitaleinsatz um. Nicht alles kann in Eigenleistung getan werden. Die Thüringer Waldbesitzer brauchen daher Geld. Bei Schadholzmengen von mehreren Millionen Festmetern, umfassen die nötigen Interventionen schnell dutzende Millionen. Das ist dem Ausmaß der Katastrophe geschuldet.

Wir appellieren eindringlich an Sie, sich dafür einzusetzen, dass die benötigten Mittel jetzt zur Verfügung gestellt werden. Noch haben wir ein funktionierendes System aus Unternehmern, Baumschulen, privaten und staatlichen Förstern, Zusammenschlüssen und Selbsthilfeorganisationen. Noch sind wir auch in der Lage, der Situation mit ausreichenden Mitteln Herr zu werden.

Lassen wir das System aber jetzt zusammenbrechen, wird es in wenigen Jahren deutlich schwieriger und teurer werden, den Wiederaufbau zu leisten. In der Anlage überreichen wir Ihnen daher unser

1

Forderungspapier zur Soforthilfe. Wir bitten Sie im Namen von 200.000 Thüringer Waldbesitzern, dieses zu unterstützen.

Nun wieder zum ThürWaldG:

Unmittelbarer Anlass für eine Änderung unseres insgesamt bewährten Waldgesetzes war die Wiederherstellung von Rechtssicherheit für Waldgenossenschaften. Diese Regelung ist von äußerst großer Dringlichkeit und Wichtigkeit. Sollte sich der Landtag auf keine umfassende Reform des ThürWaldG einigen können, wäre es aus unserer Sicht notwendig, wenigstens diese Änderung noch vor der Landtagswahl zu verabschieden.

Im Übrigen beinhalten die nun vorliegenden Änderungsvorschläge erhebliche Erweiterungen der Eingriffsbefugnisse der Behörden gegenüber den Besitzern des Nicht-Staatswaldes, sowie weitere Einschränkungen des Privatwaldes. Wir müssen diese Änderungen daher im Sinne unserer Mitglieder entschieden ablehnen. Dies betrifft v.a. das Reiten im Wald, sowie die Ausweitung des Vorkaufsrechts.

Wir weisen die Damen und Herren Abgeordnete auch insb. darauf hin, dass durch die vorgeschlagenen Änderungen, die Befugnisse der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen erheblich erweitert wird. Wir lehnen die Verordnungsermächtigungen auch inhaltlich ab.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

#### **1. Rechtssicherheit für Waldgenossenschaften („54er“), §§ 54, 54a ThürWaldG**

Diese Regelung ist so schnell wie möglich umzusetzen, da bei diesen Waldgenossenschaften z.Z. keine Eigentumsüberschreibungen mehr möglich sind.

#### **2. Radfahren, Reiten und Kutschfahren auf Waldstraßen und Rückewegen, § 6 ThürWaldG**

Die Thüringer Waldbesitzer pflegen und erhalten den Wald als Kulturerbe für jedermann. Sie heißen Besucher gerne willkommen und stellen mit sicheren Wegen und Wäldern die Grundvoraussetzung für Erholung im Wald bereit. Aber jeder Gemeindegebrauch hat Grenzen. Schon jetzt gehört Waldeigentum zu den am meisten belasteten Eigentumsarten überhaupt in Deutschland. Und die Erholung im Walde ist keineswegs ein „alter Hut“. Mit Waldbaden, Nordic Walking, Mountainbiking, Geochaching, u. ä .m. haben wir Waldbesitzer bereits gelernt, dass alle paar Jahre immer neue Freizeitbeschäftigungen im Wald hinzukommen.

Das Thüringer Waldgesetz bezweckt den Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und den Interessen der Waldbesitzer (§ 1 Nr. 8). Als Ausgleich für das allgemeine Betretungsrecht in seiner jetzigen Form diene v.a. die vom Staat bereitgestellte Förderung des forstlichen Wegebaus. Ebenso wie in den meisten anderen Bundesländern war Reiten und Radfahren im Walde in Thüringen (neben anderen Benutzungen) bisher nur auf speziell ausgewiesenen Wegen, bzw. mit Zustimmung des Waldbesitzers erlaubt. Dies sollte auch Konflikte zwischen Waldbesuchern verhindern.

Dieses fein austarierte Ausgleichssystem zwischen den Interessen der Beteiligten soll nun einseitig zu Gunsten der Radfahrer, Reiter und Kutschfahrer verändert werden.<sup>1</sup> Dies geht unmittelbar zu Lasten der Waldbesitzer und der übrigen Erholungsuchenden.

Dabei ist Reiten und Kutschfahren auf Waldwegen auch keinesfalls unerheblich. Durch das Aufschlagen der Hufe wird die Oberfläche von Forstwegen mit sog. wassergebundener Decke<sup>2</sup> verletzt. Während diese Primärverletzung noch vernachlässigbar ist, kann der Eingriff in die Deckschicht der Forstwege zur Schlaglochbildung führen. Je nach Länge des berittenen Abschnitts ist eine solche Schlaglochbildung nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich. Um die Gefahr der Schlaglochbildung zu beseitigen müsste die Deckschicht berittener Wege – je nach Nutzungsintensität – regelmäßig aber wenigstens einmal im Jahr gepflegt (gegrädert) werden. Dies verursacht i.d.R. Kosten zwischen 1-3 EUR/lfm, also 1.000 – 3.000 EUR/Jahr/km.

Das Reiten auf Waldwegen mit wassergebundener Decke („Schotterwegen“) wird daher, je nach dem wieweit dies genutzt wird, große wirtschaftliche Schäden verursachen. Da Waldwege in Thüringen in aller Regel mit öffentlichen Fördermitteln gebaut werden, stellt dies nicht nur ein Eingriff in privates Vermögen, sondern auch eine Gefährdung öffentlicher Mittel dar.

Wir schlagen daher vor, dass das Reiten und Kutschfahren in § 6 Abs. (6) ThürWaldG verankert wird. Dann wäre es ebenso wie das Befahren mit dem PKW mit Zustimmung des Waldeigentümers zulässig. Es ist nämlich auch nicht ersichtlich, wieso das Fahren mit dem PKW anders behandelt werden soll und kann, als das Fahren mit einer Kutsche.

Das gleiche (Zustimmungsvorbehalt) ist so auch bereits für das Radfahren geregelt, und dabei sollte es im Interesse der Konfliktvermeidung auch bleiben. Thüringen ist Wanderland. Radfahrer brauchen regelmäßige ohnehin in anderer Form ausgebaute Wege. Auch deshalb bietet sich eine klare Schwerpunktsetzung zwischen Rad- und Wanderwegen auch im Interesse der Radfahrer an.

In jedem Fall muss eine Erweiterung des Betretungsrecht im Sinne des gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs (§ 1 Nr. 8 ThürWaldG) und der verfassungsrechtlichen Eigentumsгарantie durch eine Verbesserung der Wegeerhaltung kompensiert werden. Daher ist die regelmäßige Pflege von Forstwegen als neuer Fördertatbestand in § 27 ThürWaldG explizit aufzunehmen.<sup>3</sup>

Die geplante Klarstellung, dass sich aus der Freigabe des Reitens keine zusätzlichen Verkehrssicherungspflichten für Waldbesitzer ergeben (§ 6 Abs. (3) S. 2) ist theoretisch begrüßenswert, hat aber wohl keine oder kaum rechtliche Auswirkungen (sog. „Deklamation ohne Regelungsgehalt“). Sie kann die Verkehrssicherungspflicht nicht entgegen § 823 BGB einschränken. De facto kann eine Zunahme an Frequentierung (hier von Reitern) nur zu einer Zunahme, nie zu einer Abnahme der Verkehrssicherungspflicht führen. Auch deshalb kann eine Belastung des Waldbesitzers hiermit in verfassungsrechtlich konformer Art und Weise nur unter dem Vorbehalt seiner Zustimmung (d.h. wie von uns vorgeschlagen im Rahmen des § 6 Abs. (6)) erfolgen.

Einen entsprechenden Änderungsvorschlag haben wir als Nr. 2 angefügt.

---

<sup>1</sup> Das Recht zur Nutzung von Pferden und Kutschen zur Erholung im Wald ist seit der maßgeblichen Entscheidung des BVerfG („Reiten im Walde“, 1989) durch ein System spezifischer und engmaschiger Normen geregelt. Diese Regelungen haben sowohl die Rechte der Eigentümer (Art. 14 GG) wie auch der Reiter/Öffentlichkeit (allg. Handlungsfreiheit, Art. 2 GG) zu berücksichtigen, abzuwägen und in Einklang zu bringen. Diese Abwägungen sind von erheblichen Schwierigkeiten begleitet, wie auch der sich mehrfach geänderte Tenor der Entscheidungen vor dem BVerfG deutlich macht. Im Nachgang der „Reiten im Walde“-Entscheidung hat sich in allen Bundesländern ein anerkanntes Rechtsregime zur Regelung des Sachverhalts etabliert. Umso mehr überrascht es, dass Thüringen nunmehr hiervon abweicht. Die Begründung des Gesetzentwurfes lässt jedenfalls keine ausreichende Würdigung der betroffenen Grundrechte der Beteiligten erkennen.

<sup>2</sup> Die meisten Forstwege („Schotterstraßen“) in Thüringen werden mit einer sog. wassergebundenen Decke gebaut. Der Weg besteht dabei aus einer „Packlage“ und einer „Deckschicht“. Die Packlage wird mit schwerem, groben Schotter gebaut und ist gewisser gewissermaßen das Fundament des Weges. Die Deckschicht wird aus feinerem Schotter gebaut und ist die eigentliche Fahrbahn.

<sup>3</sup> Dies scheint auch praktikabler als die entsprechende Regelung in Sachsen (§ 12 Abs. (2) SächsWaldG: „Erhebliche Schäden, die durch das Reiten (...) entstanden sind, ersetzt oder beseitigt der Freistaat Sachsen nach seiner Wahl.“)

### 3. Wiedereinführung eines Vorkaufsrechts an Wald, § 17 ThürWaldG

Wir begrüßen die Grundintention der Koalitionsfraktionen für eine Verbesserung der forstlichen Betriebsstruktur. Allerdings wird die Wiedereinführung eines solchen Vorkaufsrechts von der ganz überwiegenden Anzahl unserer Mitglieder vehement abgelehnt. Die vorgeschlagene Regel ist geeignet, den Frieden im ländlichen Raum erheblich zu beeinträchtigen. Wir weisen darauf hin, dass bei Ausübung eines privatnützigen Vorkaufsrechts immer mehrere Parteien am Ende „unzufrieden“ sein werden. Dies betrifft zunächst den Verkäufer, der nicht an seinen Wunschkäufer verkaufen darf. Es betrifft als zweites den Käufer, der nicht kaufen darf. Schließlich verärgert es all jene, die schlussendlich nicht in den Genuss des Vorkaufsrechts kommen. Unser Verband wird sich daher, im Interesse des Friedens unter unseren Mitgliedern und der Eintracht unseres Verbandes, an keiner Form eines Ausschusses o.ä. zur Entscheidung solcher Streitfragen beteiligen.

Auch an einer Erarbeitung eines etwaigen Leitbildes für die Ausübung des Vorkaufsrechts werden wir uns leider nicht aktiv beteiligen können. Eine Positionierung hierzu würde zwangsläufig darauf hinauslaufen, dass wir bestimmte Betriebsstrukturen über andere stellen müssten. Unser Verband aber ist ein Gesamtverband, der den Anspruch verfolgt, die Freiheit der Bewirtschaftung des Waldeigentums zu verteidigen, egal welche Größe dieses Eigentum hat. Die Stärke unseres Verbandes und die des Waldbesitzes in Thüringen ist die Diversität seiner Strukturen. Mischung ist gut. Unser einziges Leitbild bleibt die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft auf wissenschaftlicher Basis, wie sie im ThürWaldG kodifiziert ist, und die Freiheit des Waldeigentums, wie sie im Grundgesetz und der Thüringer Verfassung garantiert wird.<sup>4</sup>

Vorkaufsrechte als Instrument der Ordnungspolitik geraten zunehmend unter verfassungsrechtlichen Druck und werden erfolgreich beklagt und ausgehöhlt. Dieses Schicksal hat bereits das alte privatnützige Vorkaufsrecht an Wald in Thüringen erlitten, und es wird zunehmend vom landwirtschaftlichen Vorkaufsrecht geteilt. Auch wenn man diese Entwicklung als bedauerlich ansehen mag, muss man doch anerkennen, dass ein Vorkaufsrecht als finaler Eingriff in die Freiheit des Grundeigentums immer einer besonders schwerwiegenden Begründung bedarf. Da eine solche Begründung zunehmend nicht gelingt, hat der Bund den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht überlassen. Da diese erkennen, dass ein Vorkaufsrecht kaum hinreichend zu begründen ist, haben die Länder davon bisher nicht Gebrauch gemacht.

An einer solchen hinreichenden Begründung eines privatnützigen Vorkaufsrechts mangelt es auch hier. Dass ein auf seinen Grundstücken wirtschaftender Forstbetrieb durch den Erwerb eines benachbarten Waldgrundstückes durch einen Dritten beeinträchtigt wird, ist nicht näher dargelegt. Es ist auch fernliegend. Eine solche Beeinträchtigung müsste nicht nur „ärgerlich“, sondern in erheblichem Maße einschränkend sein. Dies ist schon deshalb ausgeschlossen, weil die Bewirtschaftung in zersplitterter Eigentumslage der heutigen Situation in weiten Teilen Thüringens entspricht. Weiterhin sieht das ThürWaldG hierfür Regeln vor, die etwaigen Probleme (wie bspw. Wegrechte) adressieren.

Ein weitaus größeres Problem im Bereich des Waldeigentums besteht nach unserer Auffassung in den rd. 50.000 ha Wald mit ungeklärter Eigentumslage. Um dies anzugehen, haben wir einen Vorschlag für einen neuen § 16 ThürWaldG in der Anlage beigefügt.

---

<sup>4</sup> Im Übrigen können wir uns die Diskussion um Leitbilder sparen, wenn nicht in der aktuellen Katastrophensituation schnell Mittel zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten wird die aktuelle Krise zu einer massiven „Bereinigung“ der Forstbetriebsstrukturen führen, bei denen „Kleine“ von „Großen“ und Investoren von außerhalb der Forstwirtschaft geschluckt werden. Solche Zwänge von Markt und Betriebswirtschaft lassen sich auch mit einem Leitbild im Nachhinein nicht mehr „kitten“.

Weiterhin begegnet der vorliegende Vorschlag zum Vorkaufsrecht europarechtlichen Bedenken, die vom wissenschaftlichen Dienst zu prüfen wären. Allenfalls wäre aus unserer Sicht eine Ausübung des Vorkaufsrechts bei einem Erwerb durch einen nicht-EU-Bürger denkbar (bspw. chinesische oder arabische Staatsfonds). Dies wäre damit zu begründen, dass der Wald solch grundsätzliche Bedeutung für unser Land hat, dass die Verfügung darüber nicht Personen zukommen darf, die nicht der Rechtsordnung der Union unterliegen.

Bereits das Vorkaufsrecht der Kommunen und des Landes sehen sich zahlreichen kritischen Anfragen ausgesetzt. Es wird zunehmend mit Erfolg beklagt. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass eine Ausweitung des Vorkaufsrechts eine verfassungsrechtliche Überprüfung der gesamten Vorkaufsrechte des § 17 ThürWaldG veranlassen könnte, die zu einer weiteren Einschränkung oder Aufhebung führen könnte.

Von einer Ausübung des Vorkaufsrechts durch ThüringenForst raten wir dringend ab. Diese würde das Konfliktpotential eines Vorkaufsrechts an Wald (s.o.) nochmals dadurch verschärfen, indem die Forstbehörde in den zu erwartenden Streit hineingezogen würde.

Einen entsprechenden Änderungsvorschlag haben wir als Nr. 3 angefügt.

#### **4. Verankerung Waldumbau, § 24 ThürWaldG**

Gegen die Grundintention des Vorschlags ist zunächst nichts einzuwenden. Allerdings wird als Ziel des Waldumbaus nur die Erhaltung der Stabilität der Waldbestände definiert. Unter dieser Zielstellung lassen sich aber nur ein Teil der anerkannten Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) dauerhaft gleichwirksam erhalten. Neben Stabilität sollten daher auch „Produktivität“ und „andere Gemeinwohlleistungen“ genannt werden. So stellt bspw. in klimapolitischer Sicht neben dem Waldspeicher v.a. der Holzproduktespeicher (d.h. die Holznutzung) langfristig den größten Anteil an der Senkenfunktion der Wälder. Weiterhin zeigt uns die Forstgeschichte, dass sich etwa alle 20 bis 30 Jahre die Leitbilder und Paradigmen des Waldbaus ändern. So sind es u.a. staatlich verordnete Fichtenanpflanzung aus der Nachkriegszeit, die uns aktuell Probleme bescheren. Mit einer staatlichen Regulierung der Baumartenzusammensetzung per Verordnung sollte angesichts der Zeitspannen, um die es geht, äußerst vorsichtig umgegangen werden.

Die Wahl der richtigen Baumart ist eine Entscheidung von höchster Reichweite und Verantwortung. Dabei sind die Verwirklichung der Meinung und Ziele des jeweiligen Waldeigentümers durch Art. 14 GG garantiert. Um diesem verfassungsrechtlichen Maßstab zu genügen, muss der vorliegende Vorschlag dahingehend geändert werden, dass Maßnahmen des Waldumbaus für Privatwaldeigentümer grundsätzlich freiwillig sind. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind bereits möglich. So kann die Forstbehörde bei Verwendung nicht standortgerechter Baumarten, die die Sicherung der Holzproduktion und Erhaltung eines artenreichen Waldökosystems nicht gewährleisten, schon jetzt einschreiten (Vgl. § 19 Abs (1) Nr. 1, 2 und 4). Entscheidender Punkt ist hier, wie an vielen Stellen, nicht eine mangelnde Regelung, sondern unzureichende Umsetzung und Beratung durch die Landesforstanstalt aufgrund des Personalmangels.

Einen entsprechenden Änderungsvorschlag haben wir als Nr. 4 sowie Nr. 1 angefügt.

#### **5. Ermächtigungen im Forstschutz, § 11 ThürWaldG**

Die geplante Neuregelung wird von uns nicht beanstandet. Wir weisen aber nachdrücklich darauf hin, dass die Haupthindernisse für einen effektiven Waldschutz in Thüringen nicht uneinsichtige Waldbesitzer, sondern die mangelhafte Personalausstattung der Landesforstanstalt darstellen.

## **6. Neuregelung Waldbrandschäden, § 12 ThürWaldG**

Eine Verschiebung dieser Regelung in den Katalog der regulären forstlichen Fördertatbestände ist aus Sicht der Waldeigentümer absolut nicht akzeptabel. Die staatliche Absicherung der Waldbrandschäden ist eine direkte Folge davon, dass jedermann den Wald betreten darf, und dort bspw. durch das Wegwerfen von Zigaretten Brände verursachen könnte. Wir Waldeigentümer sind die einzigen Grundeigentümer, denen die Vorsorge gegen solche Gefahren durch Einzäunen und Sperren unseres Eigentums grds. verwehrt ist. Diese gesetzlich vorgeschriebene Sozialisierung des Risikos ist die verfassungsrechtliche, politische und moralische Begründung für die Sozialisierung der Kosten der Waldbrandschäden.

Wir können es unseren Mitgliedern absolut nicht erklären, warum der Landtag ihnen ausgerechnet in einer Situation, in der in Thüringen großflächig Wälder brennen, diese Sicherheit nehmen will. Im Rahmen einer Förderung würden zunächst die üblichen Einschränkungen (bspw. Deminimis) und Risiken (nach Haushaltslage) gelten. Wir betrachten die Förderung einer Waldbrandversicherung auch nicht als gute Alternative. Dies wäre hauptsächlich ein Konjunkturprogramm für Versicherungsmakler und Versicherungskonzerne, die diese Zusatzeinnahmen bspw. in „Land-Grabbing“ im In- und Ausland reinvestieren würde. Wir halten aber eine Klärstellung für wünschenswert, dass der Ersatz aus dem Haushalt des Landes und nicht aus dem der Landesforstanstalt zu leisten ist.

## **7. Verlängerung Wiederaufforstungspflicht, § 23 ThürWaldG**

Wir begrüßen die Regelung, die aber nach unserer Auffassung lediglich die bereits bestehende Verwaltungspraxis anerkennt.

## **8. Fördertatbestand Pufferückung & Rückengassenabstände, § 27 ThürWaldG**

Wir begrüßen jede Ausweitung der Fördermöglichkeiten der besonderen Erschwernisse, die mit der naturnahen Waldbewirtschaftung einhergehen. Nach unserer Auffassung sind die genannten Tatbestände aber bereits in der bestehenden Förderung der naturnahen Waldwirtschaft förderfähig, und insgesamt von untergeordneter praktischer Relevanz.

In Bezug auf die Rückengassenabstände weisen wir auf das höhere Risiko des motormanuellen Einschlags hin, der hierdurch nötig wird. Erst im letzten Jahr konnte die landwirtschaftliche Unfallversicherung den Beitrag für diese Schadenskategorie senken.<sup>5</sup> Die verringerten Unfälle sind nach Auskunft der SVLFG auf den steigenden Automatisierungsanteil in der Holzernte zurückzuführen. Wir halten es nun für bedenklich, wenn der Freistaat nun eine Art der Waldbewirtschaftung fördert, die zu höheren Kosten führt, die über die Sozialkassen getragen werden müssen. Neben diesen Kosten steckt hinter jedem Unfall im Holzeinschlag ein menschliches Schicksal. Um weiterhin qualifizierten Nachwuchs für den Beruf des Forstwirts zu finden, sollte die Politik den Rahmen für einen modernen und sicheren Beruf setzen. Erweiterte Rückengassenabstände sind dabei kontraproduktiv und in den o.g. Hinsichten gefährlich.

## **9. Unbeschränktes Betretungsrecht Staatsförster, § 62 ThürWaldG**

Gegen ein Betreten des Privatwaldes durch den staatlichen Revierförster im Kalamitätsfall ist aus unserer Sicht zunächst nichts einzuwenden. Allerdings ist sein Betretungsrecht dann auch explizit auf solche Fälle zu beschränken, und nicht auf jedwede Gründe. Dies ist durch einen entsprechenden Einschub zu berücksichtigen.

---

<sup>5</sup> Aufgrund steigender Unfallkosten in der Landwirtschaft resultiere diese Verringerung des Risikos in der Forstwirtschaft nicht in einer Reduktion des Beitrags für Waldbesitzer.

Einen entsprechenden Änderungsvorschlag haben wir als Nr. 5 angefügt.

#### **10. Veräußerungsverbot Kommunalwald**

In Bezug auf die Neuregelung des Verkaufs von Kommunalwald schließen wir uns der Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes an und begrüßen die Neuregelung.

**Sie finden  
Nachhaltigkeit  
modern?**

Wir auch –  
seit 300 Jahren.

**FORSTWIRTSCHAFT  
IN DEUTSCHLAND**  
Voraussetzend aus Tradition

## Änderungsvorschläge

### **1) Verankerung der Klimaschutzfunktion**

a) § 1 Abs. (1) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst (Einfügungen unterstrichen):

„1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Klimaschutz, das Lokalklima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,“

b) Nach § 1 Abs. (1) Nr. 3 wird als neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Klimaschutzleistungen durch Walderhaltung, Waldmehrung und Waldbewirtschaftung sowie die stoffliche, thermische und energetische Holznutzung zu sichern, bereitzustellen und zu erhöhen (Senkenfunktion).“

Die nachfolgenden Nummerierungen verschieben sich.

### **2) Reiten und Kutschfahren**

In § 6 Abs. (6) wird als neue Nr. 6 eingefügt:

„6. das Reiten und Fahren mit Kutschen“

### **3) Verankerung der Waldeigentumsklärung**

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 16 Unklare Waldeigentumsverhältnisse

(1) Bei Waldgrundstücken, deren Eigentumslage unklar ist oder eine sachgemäße Waldpflege dauerhaft verhindert, wirken die Forstbehörden oder Dritten gem. Abs. 4 zum Schutz und Erhalt des Waldes, seiner Funktionen und seiner Bewirtschaftung auf die Klärung von Eigentumsverhältnissen hin. Dazu notwendige Zuständigkeiten können den Forstbehörden oder Dritten gem. Abs. 4 übertragen werden.

(2) Wurde nach angemessenem Verfahren und Frist kein handlungsfähiger Waldeigentümer ermittelt, kann der Besitz zur vorläufigen Sicherung der in Abs. (1) S. 1 genannten Zwecke unter der Bestimmung des Zwecks und der Dauer an Dritte treuhänderisch übertragen werden. Die Eigentumsverhältnisse auf diesem sowie den angrenzenden Waldgrundstücken sind zwingend zu berücksichtigen. Kommt auch während einer angemessenen vorläufigen Sicherung eine freiwillige Bereinigung der Eigentumslage nicht zustande, kann das Waldeigentum neu geordnet werden.

(3) Die Kosten der Verfahren nach dieser Vorschrift sind aus zusätzlichen Erträgen aus den Fällen des § 17 zu decken. Sie sind darüber hinaus auf die nachfolgenden Eigentümer der Waldgrundstücke umzulegen und aus Erträgen der vorläufigen Sicherungen zu decken.

(4) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Verordnung. Die Zuständigkeiten nach dieser Vorschrift können auch an Dritte übertragen werden.“



#### **4) Waldumbau**

In den vorgeschlagenen § 23 Abs (1) wird am Ende folgender S. 5 angefügt:

„Maßnahmen des Waldumbaus sind im Privatwald grundsätzlich freiwillig, soweit sich aus § 19 Abs. (1) Nr. 1, 2 und 4 nichts anderes ergibt.“

#### **5) Betretungsrechts des Staatsförsters im Kalamitätsfall**

In § 62 Abs. 4 S. 1 wird am Ende eingefügt:

„sowie im Falle einer dringenden Forstschutzsituation (§ 11).“

Borkenkäfer wirksam bekämpfen, großflächiges Absterben Thüringer Wälder verhindern!  
Krisenstab TMIL 30.04.2019

Fassung: 29.04.2019 jeb (WBV)

### Schadensumfang Thüringen 2019

- Größte Massengradation des Borkenkäfers seit mind. 70 Jahren. Schadholzvolumen mind. 2,5 Mio fm.
- Wertvernichtung Holzvorrat: 100-200 Mio EUR (ohne Beachtung Zuwachsverluste, etc.).
- 100.000-200.000 betroffene Waldbesitzer (Private, Genossenschaften, Kirchen, Gemeinde, etc.).

### Hauptprobleme

- Kein auskömmlicher Absatz für „Grünes Holz“ (befallen, aber verwertbar). Dies Holz muss aber i.R.d. des Forstschatzes aufgearbeitet werden.
- Keinerlei, jedenfalls kein auskömmlicher Absatz für totes Holz – Kapitalvernichtung. Waldbesitzer können Eigenanteil für Waldschutz & Wiederaufforstung sowie fehlende Einkommen in den Folgejahren nicht aus dem Wald finanzieren.

### Folgen

- Verwahrlosung Waldlandschaften. Ausfall Waldfunktionen, bspw. durch ausbleibende Wegepflege.
- Gefahr von Bodenerosionen, verringerte Wasserrückhaltung in Hochwasserentstehungsgebieten.
- Zerfall bestehender forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse.
- Beeinträchtigung Tourismus und Imageverlust („Thüringen - Grünes Herz Deutschlands“?)
- Verringerte Wertschöpfung, Arbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit im ländlichen Raum.
- Klimaziele durch THG-Freisetzung im Wald und verringerten Wiederaufbau des Waldspeichers, Wegfall Produktspeicher unerreichbar („Kanada-Problem“).
- **Fazit: Folgekosten nach Zusammenbruch des noch funktionalen System Forstwirtschaft in Thüringen deutlich höher als Intervention jetzt. Hauptproblem z.Z. mangelnder Kapitalzufluss durch Zusammenbruch Holzmarkt.**

### Instrumente

1. **„Grünes Holz“: Förderung der Aufarbeitung aus Forstschutzgründen.**
    - a. Erhöhung der Kalamitäts-Pauschale auf 15 EUR/fm für aufgearbeitetes und verkauftes Holz.
    - b. Übernahme der Erntekosten und des Holzes zu 5 EUR/fm bei fehlendem Absatz.
  2. **„Totes Holz“: Kompensation ohne Aufarbeitung, u.a. für Bodenschutz, Schattenwurf, Binnenklima.**
    - a. Tlw. Übernahme des bestehenden Instruments WUM E.2.2. (Habitatbäume) in ein vereinfachtes Landesprogramm. Finanzierung aus Landesmitteln. Fixierung der Höhe der Ausgleichzahlung bei 35 EUR/Efm. Keine Fristbindung an den 15. Mai.
    - b. Übernahme flächig abgestorbener, überwiegend junger Bestände zu 5 EUR/Vfm.
    - c. Bei beiden: Maximalförderung 2.500 EUR/ha. Ggf. mit Auflage der Wiederaufforstung auf betroffenen Flächen (kann aber auch unterbleiben, da Pflicht nach ThürWaldG).
  3. **Personal: Die Förderung muss auch auf die Fläche kommen.** Befristete Anstellung von Personal bei FWV/WBV/Frauenwald zur Unterstützung bei Antragstellung. Personal zum Forstschutz sollte bei ThüringenForst eingestellt werden: mind. ein Anwärter pro Forstamt.
- 1-3: Verwaltungsvereinfachungen:** U.a. rückwirkende Inkraftsetzung zum 1.4.2019.
- 1-3: Finanzierung:** Rücklage des Freistaats, bzw. zusätzlichen Steuereinnahmen (aktuell 470,5 Mio EUR).

### Kostenansatz 2019/2020

1. „Grünes Holz“	0,25-1Mio fm	3,75 - 15 Mio EUR
2. „Totes Holz“	0,25-1 Mio fm	8,75 - 35 Mio EUR
3. Personal	5 - 10 VZÄ	0,50 - 1 Mio EUR
<b>Gesamtsumme</b>	<b>0,5 - 2 Mio fm</b>	<b>13 - 51 Mio EUR<sup>1</sup></b>
<b>je nach Beantragung/Anfall:</b>	<b>je 100.000 fm</b>	<b>2,5 Mio EUR</b>

<sup>1</sup> Die tatsächlich benötigte Höhe hängt von der weiteren Entwicklung und den Antragszahlen ab.

## Argumentationslinien für Sofortmaßnahmen – intern -

- **Zur Schadenshöhe:** Wertverlust ist sehr pauschal mit 50 EUR/fm angesetzt. Im LAS wohl weniger Wertverlust. Dafür aber andere Sortimente gar nicht mehr kostendeckend absetzbar, d.h. diese schlagen „negativ“ zu Buche. Schadenshöhe ist daher konservativ geschätzt.
- **Zur Schadmenge:** Angaben vom ThüringenForst, bzw. TMIL.
- **Zur Gesamthöhe der Forderungen: Geld ist vorhanden:** Über 300 Mio EUR Steuermehreinnahmen in 2018 (7,2 Mrd. EUR Gesamtsteuereinnahmen Land).
- **Gutes Beispiel Sachsen:** 39,4 Mio EUR Sondervermögen Kalamität 2018/2019 – Stand Dezember 2018! Davon 8 Mio für den Privatwald. Thüringen bisher rd. 440.000 EUR.
- **Förderung generiert Steuereinnahmen:** Schadensereignis wirkt wie kleines Konjunkturprogramm. Nutzungen müssen vorgezogen werden. Ebenso Investitionen (Wiederaufforstung). Förderung stützt die Vornahme der Aufarbeitung und Wiederaufforstung. Alternative: „Vergammeln lassen“.
- **Krise als Chance:** Waldumbau könnte beschleunigt werden. Strukturen der Zusammenarbeit im Forstsektor könnten gestärkt oder neu aufgebaut werden.
  
- **Zur Erhöhung der Kalamitätspauschale auf 15 EUR:** Förderung von Aufarbeitung und Rückung als Pauschalleistung/Eigenleistung nach GAK-Regeln: 80% Förderung der Eigenleistung. Diese wird als 80% der Unternehmerleistung (z.Z. rd. 24 EUR) angesetzt:  $24,00 \text{ EUR} \times 0,8 = 19,20 \text{ EUR}$ .
- **Ankauf des Holzes für 5 EUR/Efm:** Bspw. für die Einlagerung in Nass- und Trockenlagern, Verfeuerung in Heiz- und Kohlekraftwerken, Einlagerung als C-Verpressung in Bergstollen zur Kompensation des Verlustes im Waldspeicher.
  
- **Zum „Stehen Lassen“:** Gerade bei eingeleitetem Waldumbau, bspw. über Voranbau schonende Alternative zur Entnahme.
- **Zum „Stehen Lassen“:** Entlastung des Unternehmermarktes.
- **Universale Anwendbarkeit Habitatbaumprogramm:** Auch für erwartete Kalamitäten an Buchen (Schleimfluss) und Eschen anwendbar.
- **Fixierung bei 35 EUR/fm:** Als Grundlage beim Landesprogramm sollte nicht mehr der IN-Preis der AÖR gelten,<sup>2</sup> sondern der PAL, oder LAS Preis. Dies ist auch realistischer, weil vermehrt „gutes“ Holz anfällt, und bei Nadelholz überwiegend LAS anfällt (anders als bei abgebrochenen, solitären Habitatbuchen).
  
- **Keine Existenzgefährdung der Waldbesitzer:** Das ist mehrheitlich wohl richtig, keine regelmäßige Einkommenserwartung bei 1,2 ha durchschnittlicher Waldbesitzergröße. Aber daher auch geringes wirtschaftliches Interesse an Wiederaufforstung, wenn nicht durch Einnahmen aus dem Wald gedeckt. Folge: Aufgabe der Flächen.
- **„unnötige Förderung“ für „vermögende Waldbesitzer“?:** Durchschnittliche Waldbesitzergröße, Begrenzung aufgrund von Deminimis.
  
- **Folgeforderungen**
- Zusammenarbeit ThüringenForst & Nichtstaatswald: Bspw. Anzucht von Saatgut.
- Heraufsetzung der Fördersätze auf 90%.
- Entlastung des Unternehmermarktes & Stärkung der Eigenleistung: Wiederaufnahme der Förderung zur Anschaffung von Maschinen durch Waldbesitzer.
- Saatgut: Es sind keine ausreichenden Betrug verhindern.
- Instandhaltung Rettungspunktenetz.

<sup>2</sup> Zugrunde gelegter Preis der AÖR IV. Qtl. 2018: 35 EUR/fm. Sondereffekt Holzmarktzusammenbruch (I. Qtl. 2019: 28 EUR/fm) sollte als Ausnahmefall unberücksichtigt bleiben. Limit von 200 EUR/ha, weshalb diese Förderung nur auf kleinere Gruppen, bzw. Fichtenblocks in überwiegenden Laubholzbeständen anwendbar ist. Bsp: 10 ha Bestand, davon 2x 0,5 ha Fichte, max. Förderbetrag 2.000 EUR.